

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Auf der Grundlage des Vorentwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG zu untersuchen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

	Kriterien	Bemerkungen
1.	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben:	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens <ul style="list-style-type: none"> - Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschließlich aller Nebeneinrichtungen)? - Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung gemäß Anlagen 1 zum UVPG/NUVPG für das Projekt überschritten? - Ggf. Angaben zur Anzahl und zum Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen. 	<p>Das Verfahrensgebiet zum geplanten Flurbereinigungsverfahren verfügt über eine große zentrale Fläche und mehrere räumlich getrennte kleinere Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 1.307 ha. Die meisten Maßnahmen erfolgen innerhalb der zentralen Fläche. Nur eine Maßnahme erfolgt auf einer räumlich getrennten Teilfläche, die sich nordöstlich, in räumlicher Nähe zur zentralen Fläche befindet. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben (Vorhabenfläche) beträgt insgesamt ca. 53,6 ha.</p> <p>Es sind insgesamt 40 landbautechnische, wasserbauliche und landschaftsgestaltende Maßnahmen auf den Vorhabenflächen geplant (<i>E.Nr. 100.10, 100.30 – 100.34, 101 – 109, 300, 301, 500 – 506, 700 – 709, 900 - 905</i>). Zudem werden 14 weitere bereits planfestgestellte Maßnahmen dargestellt, die mit den geplanten Maßnahmen im Zusammenhang stehen (<i>E.Nr. 100.20, 100.40, 110 – 113, 302, 507 – 509, 710 – 712, 906</i>). Die geplanten Maßnahmen umfassen im Einzelnen:</p> <p><u>Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ca. 15,3 ha Flachumbruch mit Grünlandneuansaat (<i>E.Nr. 701: 3,5 ha; 702: 7,7 ha; 704: 1,3 ha; 705: 1,2 ha; 706: 1,6 ha;</i>), teilw.

		<p>inkl. Planierung (E.Nr. 704, 705; 706) und ca. 540 m Grabenverfüllung mit teilw. Gehölzentfernung (701: 70 m; 702: ca. 470 m)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ ca. 5,4 ha Flachumbruch, Senken verfüllen und Bedarfsdrainage auf Acker (E.Nr. 708: 3,7 ha, 709: 1,7 ha)➤ ca. 2,2 ha Planierung, Bedarfsdrainage und Grünlandneuansaat (E.Nr. 707) inkl. ca. 80 m Grabenverfüllung mit Gehölzentfernung➤ ca. 800 m Planierung (E.Nr. 700: 450 m; 703: 350 m) mit ca. 530 m Grabenverfüllung (E.Nr. 700: 450 m; 703: 80 m) und ca. 575 m Gehölzentfernung (E.Nr. 700: 265 m; 703: 310 m)➤ ca. 240 m Grabenaufreinigung (E.Nr. 709)➤ ca. 300 m Abfräsen einer Feldwegdecke (E.Nr. 109) <p><u>Wasserbauliche Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ ca. 140 m Neuanlagen von Gräben (E.Nr. 300: 80 m; 301: 60 m) <p><u>Wegebau:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ ca. 185 m Ausbau/Verbreiterung von einem Feldweg (E.Nr. 100.10)➤ ca. 720 m Neutrassierung Schotterweg (E.Nr. 100.30) inkl. 4 x Verrohrungen von Gräben/Fließgewässer (E.Nr. 100.31 – 100.34)➤ 8 x Feldüberfahrten über Gräben/Fließgewässer (E.Nr. 101 - 108) <p><u>sonstige Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ ca. 115 m Anlage eines Lärmschutzwalls (E.Nr. 900)➤ ca. 6 ha Anlage einer verlegten Kompensationsfläche für den Neubau der A 20 (E.Nr. 901)➤ ca. 4,6 ha temporäre Erd-Lagerfläche für Neubau der A 20 (E.Nr. 902: 0,6 ha; 903: 0,8 ha; 904: 2,2 ha; 905: 1 ha)
--	--	--

		<p><u>Landschaftsgestaltende Anlagen: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ca. 130 m lineare Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke (E.Nr. 500) ➤ ca. 9,8 ha Grünland und Acker mit Gräben zur Aufwertung von Grünlandflächen und Gräben (E.Nr. 501: 2 ha; 502: 2,5 ha; 503: 5,3 ha) ➤ Verzicht der Umsetzung von planfestgestellten Anlagen für den Neubau der A 20: <ul style="list-style-type: none"> • ca. 890 m Aufhebung planfestgestellte Neutrassierung (E.Nr. 504), inkl. 2 x Verrohrungen für Gräben/Fließgewässer, ca. 535 m Grabenverfüllung ca. 300 m Anlage Ersatzgewässer ca. 610 m Gehölzentfernung • ca. 300 m Aufhebung planfestgestellte Neutrassierung (E.Nr. 505), • ca. 260 m Aufhebung planfestgestellte Grabenverfüllung (E.Nr. 506), inkl. ca. 335 m Gehölzentfernung
<p>1.2</p>	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<p>Das Flurbereinigungsverfahren steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den planfestgestellten Projekten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Neubau der A 20, Abschnitt 1 (Autobahn GmbH des Bundes) • zum Neubau der Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel – Wardenburg (Open Grid Europe GmbH). <p>Dadurch befinden sich Flächen im zeitlich und / oder räumlich gleichen Wirkungsbereich.</p>
<p>1.3.</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fläche</u>: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung - <u>Boden</u>: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von 	<p>Fläche:</p> <p><u>Neuinanspruchnahme</u> für den Wegebau (< 1 km) von Acker (ca. 570 m), Intensivgrünland (ca. 200 m), Grasweg (ca. 185 m) und Extensivgrünland (ca. 110 m).</p>

<p>Schadstoffen;</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Wasser</u>: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitäts-veränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;- <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u>: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben.- <u>Luft/Klima</u>: Angaben zu klimatischen Veränderungen- <u>Landschaftsbild</u>: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z.B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen	<p><u>Nutzungsänderungen</u> von Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Grasweg → Sandacker (ca. 300 m)• Acker → Extensivgrünland (ca. 4,1 ha), Intensivgrünland (ca. 3,8 ha), temp. Erdlagerflächen (ca. 2,2 ha), Gräben (ca. 140 m),• Intensivgrünland → Feuchtgrünland/mesophilem Grünland (ca. 2 ha), temp. Erdlagerflächen (ca. 1, 8 ha), Lärmschutzwahl, lineare Gehölze, Feldüberfahrten• Extensivgrünland → mesophilem Grünland (2,5 ha), Intensivgrünland (ca. 2,7 ha), temp. Erdlagerflächen (ca. 6,6 ha),• Mesophiles Grünland → Intensivgrünland (ca. 1,1 ha)• Nassgrünland → Intensivgrünland (ca. 0,7 ha)• Gräben und Bäche → Intensivgrünland (ca. 700 m), Mooracker (ca. 460 m), ca. 16 Verrohrung/Überfahrt• Gehölze (max. 18 Einzelbäume und ca. 840 m lineare Gehölze) → Intensivgrünland, Mooracker, Überfahrten und Gräben <p><u>Entlastungswirkungen</u> durch Verzicht auf planfestgestellte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verzicht auf ca. 1.160 m Wege• Verzicht von 3 x Überfahrten/Verrohrung• Verzicht von ca. 300 m Anlage Ersatzgewässer• Verzicht von ca. 795 m Verfüllung Gräben/Fließgewässer• Verzicht von ca. 945 m Rodung lineares Gehölz und 10 Einzelbäume <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilversiegelung von Moorboden durch Wegebau (ca. 2.880 m²)• Überprägung durch Umbruch, Planierung, Anlage von Drainagen, Verfüllung von Senken, Anlage von Entwässerungsgräben und Verdichtung infolge des Ausbaus von einem Feldweg• Verzicht auf Teilversiegelung von Moorboden durch Verzicht der Neutrassierung (ca. 2.580 m²) <p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verfüllung und Neuanlage von Entwässerungsgräben, sowie Anlage von Bedarfsdrainagen <p>Tiere (einschließlich biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none">• Verlust / Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräume lineare Gehölze,
---	---

		<p>Gräben, mesophiles Grünland/Nassgrünland, Intensiv- und Extensivgrünland sowie Acker insbesondere für Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • pot. baubedingte Störwirkungen (Brut- und Rastvögel) <p>Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von Biotopen lineare Gehölze, Gräben, mesophiles Grünland/Nassgrünland, Intensiv- und Extensivgrünland • ggf. Verlust / Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzen <p>Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Änderungen der Treibhausgas-Emission von klimarelevanten Böden (Moorboden) infolge von Flächennutzungsänderungen <p>Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung von Graben- und Gehölzstrukturen • Anlage von Lärmschutzwällen
<p>1.4.</p>	<p>Abfallerzeugung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? - Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.); - Art der geplanten Verwendung und/oder Beseitigung/Entsorgung. 	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. Ggf. anfallenden Abfallstoffe während der Bauphase werden ordnungsgemäß entsorgt.</p>

<p>1.5.</p>	<p>Umweltverschmutzung, Belästigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? - Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen und Gerüche verbunden? - Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich (Art und Weise, Umfang)? - Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert? 	<p>Während der Bauphase werden durch Baumaschinen in geringem Umfang zusätzlich Abgase und Lärm emittiert.</p> <p>Eine stärkere Landnutzung, insb. eine erhöhte Entwässerung von klimarelevante Moorböden (kohlenstoffreiche Böden), kann zu einer erhöhten Treibhausgas-Emission führen. Es sind keine weiteren Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das geplante Flurbereinigungsverfahren zu erwarten.</p>
<p>1.6.</p>	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? - Unfall-/Störfallrisiken, z. B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen (wenn ja, in welchem Umfang jeweils)? 	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen verbunden.</p>
<p>1.7</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft 	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.</p>

<p>2</p>	<p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben.</p>	<p>Betroffenheit</p> <p>(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.1.</p>	<p>Nutzungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung (Nutzungskriterien); - Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? - Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? - Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)? 	<p>Im RROP des Landkreises Ammerland (1996) sind für die Vorhabenflächen mit einer Umgebung bis 200 m folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete: keine • Vorbehaltsgebiete: Natur und Landschaft, Erholung, Trinkwassergewinnung <p>Die Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung stehen den Aussagen des RROP nicht entgegen.</p> <p><u>Im Umfeld der Vorhabenflächen bis 500 m befinden sich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerbereiche mit Erholungsfunktionen (Seepark Lehe und Nethener See) • Ortschaften Dringenburg (in Wiefelstede) sowie Wapeldorf und Bekhausen (in Rastede) <p><u>Im Bereich der Vorhabenflächen mit einer Umgebung bis 500 m sind nicht vorhanden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG, • Empfindliche Nutzungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc. sowie • Altlasten, Altablagerungen, Deponien.

		<p>Kumulative Wirkungen mit dem Flurbereinigungsverfahren können mit Maßnahmen anderer Projekten entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrere Vorhabenflächen grenzen an den geplanten Neubau der A 20 an (Anlage 1). • Der Arbeitsstreifen für den Gasleitungsbau Nr. 459 Etzel – Wardenburg (OGE) überschneidet sich mit den Vorhabenflächen für E.Nr. 700 und E.Nr. 902.
<p>2.2.</p>	<p>Qualitätskriterien</p> <p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche: z.B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit - Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, stoffliche Belastung der Böden; - Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben - Wasser: <ul style="list-style-type: none"> a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand - Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nm. 13 und 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten - Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nm. 13 und 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten - Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt - Luft/Klima: z.B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete) 	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anthropogen genutzte Acker-Grünland-Bereiche <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meist überprägter Boden, insbesondere aufgrund intensiver Grünland- und Ackernutzung und des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. • Podsol, Pseudogley und Gley („Geestplatten und Endmoränen“) sowie Erdniedermoor, Erdhochmoor, Moorgley und Tiefenumbruchböden („Moore der Geest“) • schutzwürdiger Boden aufgrund der hohen Feuchtigkeitsstufe (feuchte und nasse Böden) im Bereich einer geplanten Überfahrt/Durchlass (E.Nr. 108) <p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserkörper (WRRL) „Jade Lockergestein links“ mit einem guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand • geringes Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung • Grundwasseroberfläche >7,5 m bis 10 m unter der Geländeoberkante (GOK) auf südwestlichen Vorhabenflächen und >2,5 – 5 m auf nordöstlichen Vorhabenflächen. • keine Versalzung des Grundwasserleiters • Vorhabenflächen teilweise auf ursprünglichem Geesthochmoor, welches durch ein dichtes System von Entwässerungsgräben entwässert wird • Fließgewässer II.O auf Vorhabenflächen und Umgebung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Spohler Graben und Dringenburger Bäke mit Seitenarmen, ○ Bekhauser Bäke mit den Seitenarmen Bekhausermoorgraben und

		<p>Lehner Moorgraben, ○ Hahner Bäke</p> <ul style="list-style-type: none">• Fließgewässer WRRL: Bekhauser Bäke, Hahner Bäke (prioritär), erheblich verändert, schlechtes Potenzial und „nicht guter“ chemischer Zustand aufgrund der Landentwässerung für die Landwirtschaft• Fließgewässer II.O (Seitenarm der Dringenburger Bäke) sind von fünf Überfahrten/Verrohrungen betroffen.• Geschützte Moorbereiche sind nicht betroffen. <p>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Gebiet mit sehr hoher Bedeutung</u> für Tierartenschutz, insb. Brut- und Gastvögel (LRP 2020): <i>E.Nr. 503</i> (landschaftsgestaltende Maßnahmen)• <u>Gebiet mit hoher Bedeutung</u> für Brutvögel, Quartier- und Jagdgebiete für Fledermäuse (PFU der A 20, 2010): Seepark Lehe• <u>Gebiet mit regionaler Bedeutung</u> für Gastvögel (Singschwan), hohe Bedeutung für Brutvögel, Quartier- und Jagdgebiete für Fledermäuse (PFU der A 20, 2010): Nethener See• <u>eingeschränkte bis hohe Bedeutung</u> für Brutvögel der Feldflur, teilweise bedeutende Jagdgebiete für Fledermäuse (PFU der A 20, 2010): Grünland- und Gehölzkomplexe• <u>ggf. Aktionsraum</u> für Amphibien wie Erdkröte, Seefrosch, teilw. Moorfrosch (PFU der A 20, 2010): Gräben/Bäche mit Vegetation, Grünlandflächen <p>Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none">• Feuchtstandorte als potenzielle Wuchsstandorte von gefährdeten und/oder geschützten Pflanzenarten <p>Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none">• kohlenstoffreiche Böden der Vorhabenflächen mit größtenteils hohen Treibhausgasemissionen (≥ 39 t pro ha und Jahr), wenige Vorhabenflächen mit geringen Treibhausgasemissionen (ca. 6 t pro ha und Jahr) <p>Landschaftsbild (gem. LRP LK Ammerland 2020):</p>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • vor allem landwirtschaftlich geprägte Landschaften: „Acker-Grünland-Landschaft“ (geringe Bedeutung) und „kleinräumig durch Wallhecken gegliederte Acker-Grünland-Landschaft“ (mittlere Bedeutung) • eine Vorhabenfläche für landschaftsgestaltende Maßnahmen (<i>E.Nr. 503</i>) ragt teilweise in Niederungslandschaften „Grünland geprägte Niederung, überwiegend weiträumig offen“ (hohe Bedeutung) hinein • im Umfeld der Vorhabenflächen befinden sich „naturnahe Stillgewässer“ und „Stillgewässer mit Freizeitnutzung“ (mittlere Bedeutung) <p>Die Autobahnen A 29 und die geplante A 20 stellen als übergeordnete Verkehrsachse einen Störfaktor dar.</p>
2.3.	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Keine (bis zu 3 km Entfernung zu Vorhabenflächen)
2.3.2.	Naturschutzgebiete nach § 23 (1) BNatSchG	In bis zu 3 km Entfernung zu Vorhabenflächen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ in ca. 2,7 km Entfernung (<i>E.Nr. 503</i>): <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Jaderberg“ (NSG WE 00094)
2.3.3.	Nationalparke nach § 24 (1) BNatSchG, Nationale Naturmonumente gemäß § 24 (4) BNatSchG	Keine (bis zu 3 km Entfernung zu Vorhabenflächen)
2.3.4a	Biosphärenreservate nach § 25 (1) BNatSchG	Keine (bis zu 3 km Entfernung zu Vorhabenflächen)
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 (1) BNatSchG	In bis zu 3 km Entfernung zu Vorhabenflächen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ in ca. 2,5 km Entfernung (<i>E.Nr. 503</i>): <ul style="list-style-type: none"> • LSG „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 00023)
2.3.5.	Naturdenkmäler nach § 28 (1) BNatSchG	Keine (bis zu 500 m Entfernung zu Vorhabenflächen)

2.3.6a	Geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	In bis zu 500 m Entfernung zu Vorhabenflächen: ➤ in ca. 250 m Entfernung (<i>E.Nr. 903</i>): • GLB WST 21 „Dringenburg“
2.3.6b	Wallhecken nach § 22 (3) NNatSchG	In bis zu 100 m Entfernung zu Vorhabenflächen: <i>E.Nr. 704, 705, 706, 708, 709</i>
2.3.7.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	In bis zu 100 m Entfernung zu Vorhabenflächen (vgl. Anlage 1): • Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG): <i>E.Nr. 100.30, 100.31, 100.40, 103, 700, 903</i> • Nasswiese (GNM, GNR, GNW): <i>E.Nr. 501, 700, 705, 902</i> • Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen (VEF): <i>E.Nr. 100.30, 100.32, 100.33, 104, 502, 905</i> • Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER): <i>E.Nr. 900</i> • Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ): <i>E.Nr. 900</i>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Keine (bis zu 500 m Entfernung zu Vorhabenflächen)
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Im näheren Umfeld der Vorhabenflächen nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Im näheren Umfeld der Vorhabenflächen nicht vorhanden.

<p>2.3.11</p>	<p>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes</p>	<p><u>Auf Vorhabenflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ein mittelalterlicher Moorweg quert die Fläche für die verlegte Kompensation (<i>E.Nr. 901</i>). <p><u>Im Umfeld bis 200 m um die Vorhabenflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• eine archäologische Fundstelle bei einer temp. Erdlagerfläche (<i>E.Nr. 905</i>), einer Ausgleichsfläche (<i>E.Nr. 502</i>) und der Neutrassierung (<i>E.Nr. 100.30</i>)• eine archäologische Fundstelle bei einer temp. Erdlagerfläche (<i>E.Nr. 902</i>)
---------------	---	---

<p>3.</p>	<p>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</p> <p>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit - Tiere - Pflanzen - Biologische Vielfalt - Fläche - Boden - Wasser - Luft/Klima - Landschaft - Kultur-/Sachgüter - Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 	<p>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art und Ausmaß, - grenzüberschreitender Charakter, - Schwere und Komplexität, - Wahrscheinlichkeit, - Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit - Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.
<p>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</p>	<p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung des Wohnumfelds (Lärm, Erschütterungen, Staub, Geruch)</p>	<p>Durch die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.</p>
<p>Tiere</p>	<p>Pot. Verlust von (Teil-)Lebensräumen für Tiere (e.g. Gehölze/Höhlenbäume, mesophiles Grünland, profilreiches Grünland/Acker, Grabenstrukturen), insbesondere für Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Heuschrecken</p> <p>Potenziell baubedingte Beeinträchtigung von Lebensräumen für Brut- und Rastvögeln sowie Amphibien</p>	<p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verzicht auf Umsetzung von planfestgestellten Maßnahmen des Neubaus der A 20: Wegebau und Grabenverfüllung (<i>E.Nr. 504 - 506</i>) ➤ Aufwertung von Grünland- und Ackerflächen sowie Anpflanzung von linearen Gehölzen (<i>E.Nr. 500, 501, 502, 503</i>) ➤ Ökologische Baubegleitung für ausgewählte Bereiche, u.a. zur Kontrolle von (Höhlen-)bäumen vor der Fällung, ggf. erforderliche fachgerechte Umsiedlung von gefährdeten Tierarten in neu angelegte oder bestehende Gräben ➤ ggf. temporäre Einschränkung der Bautätigkeiten in für Brut- oder

		<p>Rastvögel empfindlichen Bereichen und Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG <p>Unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Tiere zu erwarten.</p>
Pflanzen	<p>Dauerhafte Beeinträchtigung von Grünland-Biotopen, Grabenstrukturen und (linearen) Gehölzen</p> <p>Potenzieller Verlust von gefährdeten Pflanzenarten an (temporären) Feuchtstandorten</p> <p>Temporäre Beeinträchtigung von Grünland-Biotopen</p>	<p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verzicht auf Umsetzung von planfestgestellten Maßnahmen des Neubaus der A 20: Wegebau und Grabenverfüllung (<i>E.Nr. 504-506</i>) ➤ Aufwertung von Grünland- und Ackerflächen, lineare Gehölzanpflanzungen und ggf. Aufwertung bestehender Gräben (<i>E.Nr. 500, 501, 502, 503</i>) ➤ Neuanlage von Gräben (<i>E.Nr. 301</i>) ➤ ökologische Baubegleitung für ausgewählte Flächen, ggf. fachgerechte Umsiedlung von gefährdeten oder geschützten Arten <p>Der Verlust vegetationsarmer Entwässerungsgräben ist aufgrund der geringen Wertigkeit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden. Viele beanspruchte Grünlandflächen (Flachumbruch, Planierung) werden durch Grünland-Neuansaat mind. ökologisch gleichwertig wiederhergestellt, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für diese Flächen zu erwarten sind. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auch für alle weiteren Flächen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für Pflanzen zu erwarten.</p>
Biologische Vielfalt	keine	
Fläche	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gehölzen und Entwässerungsgräben	<p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entlastungswirkungen durch Verzicht auf Umsetzung von planfestgestellten Maßnahmen des Neubaus der A 20: Wegebau und Grabenverfüllung (<i>E.Nr. 504, 506</i>) ➤ Aufwertung von Grünland- und Ackerflächen, linearen

		<p>Gehölzanpflanzungen und ggf. Aufwertung bestehender Gräben (E.Nr. 500, 501, 502, 503)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuanlage von Gräben (E.Nr. 301) <p>Durch das Vorhaben sind Neuinanspruchnahmen und wertmindernde Nutzungsänderungen voraussichtlich geringer als geplante Entlastungswirkungen. Insgesamt ist damit keine Zunahme von versiegelten Flächen oder Ackerflächen auf den Vorhabenflächen zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche i.S.d. UVPG zu erwarten.</p>
Boden	<p>Bodenteilversiegelung oder Verdichtung durch Wegebau und Überfahrten</p> <p>dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges durch Bedarfsdrainage und ökologisch wertmindernder Nutzungsänderung</p> <p>temporäre Beeinträchtigung durch „Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit“ (Flachumbruch, Planierung) oder temporären Erdlagerflächen mit anschließend ökologisch wertgleicher oder werterhöhender Nutzung</p>	<p><u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nicht-Realisierung von planfestgestellten Maßnahmen des Neubaus der A 20: Wegebau und Grabenverfüllung (E.Nr. 504-506) ➤ Rekultivierung eines Feldweges (E.Nr. 109) ➤ ökologische Baubegleitung für ausgewählte Flächen zur Kontrolle von geeigneten Böden auf Erdlagerflächen ➤ Wiederherstellung von temporär beanspruchten Flächen ➤ Suchräume für Grünlandextensivierung, lineare Gehölzanpflanzungen und ggf. Aufwertung bestehender Gräben (E.Nr. 500, 502, 503) <p>Die Versiegelung bzw. Verdichtung des Bodens für den Wegebau und die Überfahrten wird voraussichtlich geringer sein als die geplante Rekultivierung eines Weges und der Verzicht von planfestgestellten, aber noch nicht umgesetzten Wegen im Zuge des Neubaus der A 20. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen i.S. d. UVPG nicht zu erwarten.</p>

<p>Wasser</p>	<p>Verfüllung und Neuanlage von Entwässerungsgräben</p> <p>Potenzielle baubedingte Verunreinigungen von Oberflächengewässern durch Bautätigkeiten an Gewässern (Neuanlage, Verlegung, Verfüllung, Anlage für Durchlässe)</p>	<p><u>Minderungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ökologische Baubegleitung auf ausgewählten Flächen, u. a. zur Reduzierung von baubedingten Verunreinigungen von Gewässern ➤ Nicht-Realisierung von planfestgestellten Maßnahmen des Neubaus der A 20 zu Grabenverfüllung (<i>E.Nr. 504, 506</i>) ➤ ggf. Aufwertung bestehender Gräben (<i>E.Nr. 502, 503</i>) <p>Insgesamt wird ein etwa 0,6 km langer Verlust von Entwässerungsgräben erwartet. Aufgrund des anthropogenen Ursprungs der Entwässerungsgräben und unter Beachtung der Minderungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss und der Wasserqualität zu erwarten.</p>
<p>Luft/Klima</p>	<p>Pot. erhöhte klimarelevante Schadstoffemissionen bei ökologisch wertmindernder Nutzungsänderungen von Moorböden</p>	<p>Insgesamt erfolgt durch das geplante Flurbereinigungsverfahren keine wertmindernde Nutzungsänderung auf Moorböden, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima zu erwarten.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Beeinträchtigung durch die Neuanlage und Verbreitung eines Weges sowie Überfahrten über Fließgewässer</p> <p>Beeinträchtigung durch Verlust von (linearen) Gehölzen</p> <p>pot. Beeinträchtigung durch Verlegung /Verfüllung von Entwässerungsgräben</p> <p>pot. Beeinträchtigung durch die Anlage von einem Lärmschutzwall</p>	<p><u>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verzicht auf Umsetzung von planfestgestellten Maßnahmen des Neubaus der A 20: Wegebau und Grabenverfüllung (<i>E.Nr. 504-506</i>) ➤ Aufwertung von Grünland- und Ackerflächen, Anpflanzung von lineare Gehölzen (<i>E.Nr. 500, 501, 502, 503</i>) <p>Durch die Verlegung eines Weges (die Neuanlage ermöglicht es, auf die Realisierung eines planfestgestellten Wegabschnittes im Zuge des Neubaus der A 20 zu verzichten) können Landschaftselemente wie Gewässer und Gehölze erhalten bleiben. Da das Landschaftsbild bereits durch landwirtschaftliche Nutzung und die bestehende A29 geprägt ist und eine weitere Autobahn (A 20) geplant ist, sind durch die Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft i.S.d. UVPG zu erwarten.</p>

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	-
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	-
Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)		
UVP erforderlich (ja/nein):		